

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Verordnung vom 13.10.1818 publ. 22.10.1818

dieses Jahrs ohne weitem Zwang erwartet. Mit Eröffnung der neuen Schiffahrt des künfftigen Jahrs 1819. aber werden sämtliche inländische Licentämter angewiesen werden, vor der Abfertigung und dem Ausgange eines jeden Schiffers sich zuvor nachweisen zu lassen, daß er die zuerst vorgeschriebene Nationalflagge am Bord habe, und ermangelnden Falls ihm den Ausgang zu versagen.“

Es wird daher diese Nachricht hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und zugleich allen hiesigen Behörden und Aemtern, welche es angehen kann, imgleichen dem Hasenmeister und Wasserschout zu Brake, den diesseitigen Loorsengesellschaften an der Weser und der Gesellschaft der Sjouwerleute an der Geverschen Küste die Anerkennung der oben beschriebenen Flaggen, als der Königlich Preußischen Landes- und Kriegs-Flagge, hiemittelt zur Pflicht gemacht.

41) Regierungs-Bekanntmachung
vom 13. October publ. 22. ej. 1818.

Die Regierung hat, auf den Antrag ^{Verlegung des} des Amts Westerstede, verfügt, daß das ^{Westersteder} Westersteder Herbstmarkt ^{Herbstmarkts.} in diesem Jahre nicht am ersten Donnerstag, sondern, wie früherhin, am ersten Montag des